

**Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (Stadt) am 30.04.2015**

Entfristung von örtlichen Bauvorschriften

A. Sachdarstellung

Anlass

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist auch

- das Erste Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Kinderspielflächenortsgesetz) vom 03. April 1973 (Brem.GBl. S. 31 – 2130-d-14) und
- das 8. Ortsgesetz über die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden und der besonderen Anforderungen an Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße (8. Gestaltungsortsgesetz) für die Stadtgemeinde Bremen vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308 – 2131-b-3)

als Teil des Vorschriftenbestandes bis zum 31. Dezember 2015 befristet worden.

Diese Vorgehensweise ist mit dem Bericht des Senats zur „Befristung und Evaluation des bremischen Rechts und Entbürokratisierung“ vom 15. Februar 2011 kritisch hinterfragt worden¹.

Dabei ist festgestellt worden, dass die Befristungen eher zu zusätzlichen bürokratischen „Verlängerungsautomatismen“ führen und somit die gewünschte Funktion als Auslöser von Evaluationsprozessen bisher nur sehr begrenzt erfüllen konnten. Notwendige Anpassungen der Vorschriften seien hingegen unabhängig vom Zeitpunkt des Endes der Befristung durch inhaltliche Reformprozesse oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen erfolgt.

Mit dem Gesetz zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) wurde bereits der landesrechtliche Vorschriftenbestand im Bau- und Umweltrecht entfristet.

Demgegenüber sind die oben genannten örtlichen Bauvorschriften noch bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Eine Entfristung in Verbindung mit einer perspektivisch zumindest für das Kinderspielflächenortsgesetz angestrebten inhaltlichen Novellierung ist bis zu diesem Termin nicht vorgesehen. Gleichwohl soll dem Senatsbericht entsprechend an der bisher üblichen Befristung nicht mehr festgehalten werden.

¹ vgl. Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651)

Lösung

Da die vorstehend angeführten örtlichen Bauvorschriften weiterhin benötigt werden und ein bürokratischer „Befristungsautomatismus“ als nicht mehr zielführend angesehen wird, ist beabsichtigt, auch die kommunalen Normen zu entfristen und den Novellierungsbedarf im gesamten Bremischen Landesbaurecht schrittweise zu beseitigen, beginnend jedoch mit der Bremischen Landesbauordnung in der nächsten Legislaturperiode.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr legt mit diesem Ziel einen Ortsgesetzentwurf zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften vor.

Die mit diesem Ortsgesetz geregelten gesetzlichen Entfristungen stellen sicher, dass die Vorschriften bis auf Weiteres gültig bleiben und perspektivisch eine Novellierung des Kinderspielflächenortsgesetzes angestrebt werden kann.

B. Beteiligung / Abstimmung

Keine, da die Vorschriften inhaltlich nicht verändert werden.

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

C. Finanzielle Auswirkungen

keine

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) stimmt dem vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung von baurechtlichen Vorschriften zu und ist mit der Weiterleitung über den Senat an die Stadtbürgerschaft einverstanden.

Anlage

Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung von örtlichen Bauvorschriften mit Begründung.

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Entfristung
von örtlichen Bauvorschriften**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung von örtlichen Bauvorschriften zum Wegfall von Befristungen

- (1) In § 9 des Ersten Ortsgesetzes über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (BremGBI. S. 31 – 2130-d-14), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (BremGBI. S. 365) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

- (2) § 17 des 8. Ortsgesetzes über die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße vom 28. Juni 2005 (BremGBI. S. 308 – 2131-b-3), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 5 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (BremGBI. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift werden nach dem Wort „In-Kraft-Treten“ das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Begründung

Allgemeiner Teil:

Regelungszweck des Ortsgesetzes ist die Entfristung der Gültigkeit der in Artikel 1 bezeichneten Normen.

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen. In der Folge ist der gesamte Vorschriftenbestand mit einer fünf- oder zehnjährigen Befristung versehen worden.

In der Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651) wurde nach einer Evaluation jedoch festgestellt, dass die grundsätzliche Befristung von Normen oftmals lediglich zu „Verlängerungsautomatismen“ geführt hat und die gewünschte regelmäßige Aktualisierung des Vorschriftenbestandes nur selten erreicht werden konnte.

Während für Normen ab 2011 Befristungen nur noch in selektiv begründeten Fällen vorgenommen werden, sind diese davor beschlossenen baurechtlichen Vorschriften noch bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Die materiellen Regelungen dieser Normen werden weiterhin benötigt, und aus dem inhaltlichen Gehalt der Regelungen gibt es nach den einschlägigen Kriterien des o. g. Senatsberichts keine Rechtfertigung für eine Verlängerung der Befristung.

Deshalb sollen die in Artikel 1 bezeichneten Normen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit durch diesen Ortsgesetzentwurf „gebündelt“ entfristet werden. Anschließend wird dann eine bedarfsgerechte Aktualisierung des Vorschriftenbestandes angestrebt.

Besonderer Teil:

Artikel 1 (Änderung von örtlichen Bauvorschriften zum Wegfall von Befristungen)

Absatz 1 regelt die Aufhebung von § 9 Satz 2 des Kinderspielflächenortsgesetzes, der das Außerkrafttreten des Ortsgesetzes zum 31. Dezember 2015 bestimmt. Durch die Aufhebung dieses Paragraphen bleibt das Ortsgesetz über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 2 regelt die Aufhebung von § 17 Satz 2 des 8. Gestaltungsortsgesetzes, der das Außerkrafttreten des Ortsgesetzes zum 31. Dezember 2015 bestimmt. Das Ortsgesetz bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt, dass das Ortsgesetz am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft tritt.